

ANHANG 3 ¹**Kantonale Tarifordnung für Leistungserbringer der Pflege zu Hause ohne Leistungsvereinbarung mit Gemeinde (gültig ab 1. Januar 2022)**

Dezentrale Leistungserbringung durch Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause

Leistungsart gemäss KLV	Normkosten / Stunden in Franken ¹	Versichererbeitrag / Stunden in Franken	Differenz ^{2,3}
Art. 7 Abs. 2 lit. a	105.10	76.90	28.20
Art. 7 Abs. 2 lit. b	96.70	63.00	33.70
Art. 7 Abs. 2 lit. c	84.60	52.60	32.00

Räumlich begrenzte Leistungserbringung durch Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause

Leistungsart gemäss KLV	Normkosten / Stunden in Franken ¹	Versichererbeitrag / Stunden in Franken	Differenz ^{2,3}
Art. 7 Abs. 2 lit. a	103.10	76.90	26.20
Art. 7 Abs. 2 lit. b	90.50	63.00	27.50
Art. 7 Abs. 2 lit. c	82.30	52.60	29.70

Leistungserbringung durch selbständig tätige Pflegefachpersonen

Leistungsart gemäss KLV	Normkosten / Stunden in Franken ¹	Versichererbeitrag / Stunden in Franken	Differenz ^{2,3}
Art. 7 Abs. 2 lit. a	106.00	76.90	29.10
Art. 7 Abs. 2 lit. b	100.10	63.00	37.10
Art. 7 Abs. 2 lit. c	96.80	52.60	44.20

¹ Ohne Kosten für Mittel und Gegenstände.² Ohne Kosten für Mittel und Gegenstände. Während der Übergangsphase bis 30. September 2022 sind die Mittel und Gegenstände der Liste C von den Gemeinden anhand von Einzelleistungsverrechnungen zusätzlich zu den Restkosten zu übernehmen. Die Mittel und Gegenstände der Liste B sind direkt den Versicherern in Rechnung zu stellen.³ Die Differenz zwischen den Normkosten und dem Beitrag der Versicherer wird durch die anspruchsberechtigte Person und die Wohnsitzgemeinde getragen. Die Patientenbeteiligung beträgt 20 % des Beitrags des Versicherers, jedoch höchstens den Differenzbetrag. Zusätzlich wird die Patientenbeteiligung gemäss § 32 Abs. 1 der Pflegeverordnung auf Fr. 15.35 pro Tag limitiert.¹ Anhang 3 zur Pflegeverordnung (PflV) vom 21. November 2012 (SAR [301.215](#))